OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152565/40/VG/MH

Datum:
Linz, 27. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der E H, vertreten durch Rechtsanwaltssocietät Dr. L J K, Dr. J M, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen vom 8. Jänner 2020, GZ: 850/La-3/2019, betreffend Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. April 2021, Ra 2020/07/0105, und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Zur Vorgeschichte wird zunächst auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.4.2021, Ra 2020/07/0105, hingewiesen. Zusammenfassend wird – soweit hier noch relevant – zum Verfahrensgang Folgendes festgehalten:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen vom 8.1.2020 (in der Folge: belangte Behörde) wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht stattgegeben.

Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 6.2.2020 Beschwerde. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vor.

Das LVwG Oö. führte am 29.7.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

Die in der Folge getroffene Entscheidung des LVwG Oö. vom 6.8.2020, LVwG-152565/6/VG/MH, wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.4.2021, Ra 2020/07/0105, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben. Die Aufhebung erfolgte im Ergebnis deshalb, weil nach der in § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. WVG 2015 enthaltenen Anordnung und der dazu ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung, wonach das von einer antragstellenden Partei behauptete Vorliegen der doppelten Höhe der durchschnittlichen Anschlusskosten bereits dann einer näheren Prüfung zu unterziehen ist, wenn dafür von ihr konkrete Anhaltspunkte vorgebracht wurden, nicht berücksichtigt wurde. Durch das Vorbringen der Bf betreffend die aus Stein gemauerten Kellerwände und die Notwendigkeit des Unterfangens aufgrund der statischen Gegebenheiten lagen – entgegen der Ansicht des LVwG Oö. – konkrete Anhaltspunkte für eine nähere Prüfung vor.

Im fortgesetzten verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren führte das LVwG Oö. – nach einem ergänzenden Ermittlungsverfahren – am 12.5.2022 eine (weitere) öffentliche mündliche Verhandlung durch. In dieser Verhandlung wurde dem Antrag der rechtsfreundlich vertretenen Bf zur Vorlage allfälliger weiterer Kostenvoranschläge zu einem Anschluss mit einem Übergabeschacht stattgegeben.

Mit Schreiben vom 24.5.2022 räumte das LVwG Oö. der Bf noch die Möglichkeit zur Vorlage eines Angebots für die Herstellung einer Übergabestelle im Eingangsbereich des gegenständlichen Objekts ein.

Mit Schriftsatz vom 7.7.2022 teilte die rechtsfreundlich vertretene Bf mit, dass es der Bf nicht möglich gewesen sei, Kostenvoranschläge für die Herstellung eines Übergabeschachts zu erhalten. Zudem erstattete die Bf ein ausführliches Vorbringen zur Anschlussvariante mit einem Übergabeschacht.

Über Nachfrage des LVwG Oö. teilte die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 18.7.2022 mit, dass sich ihr Vorbringen vom 7.7.2022 auch auf die Verfügung des LVwG Oö. vom 24.5.2022 (Möglichkeit zur Vorlage eines Kostenvoranschlags für die Herstellung einer Übergabestelle im Eingangsbereich des verfahrensgegenständlichen Objekts) beziehe.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Der südlich gelegene Eingangsbereich des gegenständlichen Objekts, L x, auf dem Grundstück Nr. x/1, KG H, ist nicht unterkellert, rechts davon befindet sich ein Wohn-/Esszimmer.

Die Übergabestelle (als Ende der Anschlussleitung) kann für das verfahrensgegenständliche Objekt technisch jedenfalls auch im frostsicheren Eingangsbereich des Objekts errichtet werden.

Für die Variante der Übergabestelle im nichtunterkellerten Eingangsbereich wendet die Bf keine Gründe bzw. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missverhältnisses der Anschlusskosten ein. Die Bf legte auch keinen Kostenvoranschlag für die Variante der Übergabestelle im Eingangsbereich des Objekts vor.

Im gegenständlichen Verfahren ist nicht hervorgekommen, dass am verfahrensgegenständlichen Grundstück schwierige Boden- oder Untergrundverhältnisse für Grabungsarbeiten vorliegen.

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde, den eigenen Gerichtsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29.7.2020 und weiters am 12.5.2022. An den beiden Verhandlungen nahm u.a. der von der belangten Behörde mit der gegenständlichen Angelegenheit befasste Vertreter der DI E & P Z GmbH (in der Folge: sachverständige Auskunftsperson) teil. Der Verhandlung am 12.5.2022

wurde zudem seitens des LVwG Oö. ein wasserbautechnischer Amtssachverständiger beigezogen. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.5.2022 wurde mit den Parteien insbesondere die Frage eines technisch möglichen Anschlusses des Objekts an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage sowohl sachlich, insbesondere anhand der baulichen Gegebenheit des Objekts der Bf, als auch rechtlich ausführlich erörtert und hatten die Parteien auch die Gelegenheit, dazu Fragen an den wasserbautechnischen Amtssachverständigen sowie zu den Ausführungen der sachverständigen Auskunftsperson zu richten. Das fortgesetzte verwaltungsgerichtliche Ermittlungsverfahren war im Ergebnis primär von der Beurteilung der Frage geprägt, wo, unabhängig von der Situierung der bestehenden Verbrauchsanlage und unabhängig von der kürzesten technisch möglichen Verbindung, die Übergabestelle (als Ende der Anschlussleitung) am Grundstück der Bf aus technischer Sicht errichtet werden kann, um darauf aufbauend allenfalls eine etwaige Unverhältnismäßigkeit der Herstellungskosten der Anschlussleitung der Bf im Vergleich zu den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde Hartkirchen – im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. WVG 2015 – zu beurteilen. Dazu führte die sachverständige Auskunftsperson in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.5.2022 nachvollziehbar aus, dass im gegenständlichen Fall jedenfalls im Eingangsbereich des verfahrensgegenständlichen Objekts eine Übergabestelle hergestellt werden kann. Dieser Bereich ist nicht unterkellert, sodass die Bodenplatte aufgemacht werden muss um ein Schutzrohr einzuschieben, von dort kann mit einem 90 Grad Bogen die Leitung in den Eingangsbereich verlegt werden. Der Eingangsbereich ist frostsicher, da sich im rechten Bereich des Eingangs das Wohn-/Esszimmer der Bf befindet. Die Leitung ist in einer Tiefe von ca. 1,50 m zu verlegen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 Abs. 2 Oö. WVG 2015 hat die Gemeinde bei Vorliegen näher genannter Voraussetzungen auf Antrag für Objekte mit eigener Wasserversorgungsanlage eine Ausnahme vom Anschlusszwang zu gewähren. Insbesondere ist auf die Ausnahmevoraussetzung der Z 4 hinzuweisen. Demnach ist eine Ausnahme von der Anschlusspflicht zu gewähren, wenn die Kosten der Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehörender Einrichtungen, wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil, einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung von Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt werden würden, sowie einschließlich der Leistung von Entschädigungszahlungen im Sinne des § 8 Abs. 1 für die Anschlussverpflichtete bzw. den Anschlussverpflichteten mindestens doppelt so hoch wären wie die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde.

Mit dieser Bestimmung wollte der Landesgesetzgeber nicht nur klarstellen, was unter den Kosten für den Anschluss genau zu verstehen ist, sondern auch das für

eine Ausnahme erforderliche Missverhältnis, d.h. die Unverhältnismäßigkeit der konkreten Anschlusskosten zu den ortsüblichen Kosten, klar definieren:

„Auch bisher wurde bei der Verhältnismäßigkeit der Kosten für den Anschluss darauf abgestellt, dass ein Missverhältnis zu den ortsüblichen Kosten bestehen muss; bloße Mehrkosten reichen noch nicht aus. Dieses Missverhältnis wurde bereits bisher jedenfalls bei Erreichen bzw. Überschreiten der doppelten Kosten angenommen; dies wird nun entsprechend gesetzlich festgelegt. Das allfällige Vorliegen eines solchen Missverhältnisses muss von der Behörde im Übrigen nur dann geprüft werden, wenn dafür konkrete Anhaltspunkte vorliegen (siehe die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 30.6.2011, Zl. 2009/07/0076, in der die Beschaffenheit des Grundstücks - also tatsächliche Verhältnisse - als möglicher Grund für eine etwaige Unverhältnismäßigkeit der Kosten angesprochen werden). Derartige Anhaltspunkte müssen von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller im Zuge der Antragstellung oder im Verfahren begründet dargelegt werden (vgl. dazu die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum Thema ‚Mitwirkungspflicht', nach der es der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller obliegt, das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands durch entsprechende Sachbehauptungen geltend zu machen).“ (AB 1372/2015 BlgLT 27. GP 13).

Wie die Materialien festhalten, handelt es sich dabei um eine bloße gesetzliche Konkretisierung der ohnehin bereits gängigen Vollzugspraxis und soll weiters – unter Bezugnahme auf die bereits bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – weiterhin gelten, dass das allfällige Vorliegen eines Missverhältnisses der Anschlusskosten von der Behörde nur dann zu prüfen ist, wenn dafür konkrete Anhaltspunkte vorliegen und vom Antragsteller im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht, insbesondere durch Vorlage eines Kostenvoranschlages, begründet dargelegt werden (vgl. VwGH 24.2.2020, Ra 2019/07/0119).

Weiters ist zu beachten, dass ein Rechtsanspruch eines Anschlusspflichtigen darauf, dass eine bestimmte Situierung der Übergabestelle – etwa eine von ihm dafür vorgesehene Stelle einer bestehenden Verbrauchsanlage – als Grundlage für die Berechnung der Anschlusskosten herangezogen wird, dem Gesetz nicht zu entnehmen ist. Die Frage, ob die Situierung einer Übergabestelle für die Weiterleitung des Wassers geeignet und zweckmäßig ist, unterliegt grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung (vgl. VwGH 23.2.2022, Ra 2021/07/0009).

Die im ersten Verfahrensgang von der Bf vorgelegten Kostenvoranschläge gingen von der Übergabestelle beim bestehenden Windkessel und der hausinternen Wasserverteilungseinrichtung im Objekt aus. Nach der zitierten jüngst ergangenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.2.2022 besteht jedoch kein Rechtsanspruch eines Anschlusspflichtigen auf eine bestimmte Situierung der Übergabestelle. Auch ist bei der Ausnahme von der Anschlusspflicht – wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits klarstellte – nicht etwa auf die kürzeste technisch mögliche Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und dem Gebäude abzustellen (vgl. VwGH 29.3.2021, Ra 2020/07/0028).

Im fortgesetzten verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahren stellte sich heraus, dass die Übergabestelle (als Ende der Anschlussleitung) für das gegenständliche Objekt aus technischer Sicht jedenfalls auch im frostsicheren Eingangsbereich des Objekts errichtet werden kann. Die im ersten verwaltungsgerichtlichen Verfahrensgang von der Bf eingewendeten Besonderheiten bei der Herstellung des Anschlusses betreffend die aus Stein gemauerten Kellerwände und die Notwendigkeit des Unterfangens aufgrund der statischen Gegebenheiten bezogen sich aber auf eine Anschlussvariante beim bestehenden Windkessel im Kellergewölbe. Betreffend die Anschlussvariante im nichtunterkellerten Eingangsbereich durch die Bodenplatte hat die Bf jedoch keine Gründe bzw. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Missverhältnisses der Anschlusskosten vorgebracht. Die Bf kam im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht auch der Möglichkeit zur Vorlage entsprechender Kostenvoranschläge für die Anschlussvariante im Eingangsbereich nicht nach. Zwar mag es, wie die Bf vorbringt, aufgrund der derzeit angespannten Situation in der Baubranche schwierig sein Angebote zu erhalten. Die Bf bringt aber nunmehr nicht einmal im Ansatz konkrete Anhaltspunkte vor, die auf eine Unverhältnismäßigkeit der Höhe der Anschlusskosten für die Anschlussvariante im Eingangsbereich schließen ließen. Somit ist im hier zu beurteilenden Einzelfall aber vor dem Hintergrund des § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. WVG 2015 die etwaige Unverhältnismäßigkeit der zu erwartenden Herstellungskosten für die nunmehr in Frage kommende Anschlussvariante im Eingangsbereich nicht zu prüfen. Die erkennende Richterin übersieht dabei auch nicht die Bindungswirkung an die die Aufhebung tragenden Gründe der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.4.2021, Ra 2020/07/0105, diese sind im fortgesetzten Verfahren aber deshalb nicht bindend, weil sich diese auf eine andere Anschlussvariante bezogen haben und die Bf – wie dargelegt – keinen Anspruch darauf hat, dass eine bestimmte Situierung der Übergabestelle als Grundlage für die Berechnung der Anschlusskosten herangezogen wird. Vor diesem Hintergrund geht auch der Antrag der Bf auf Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen mit dem Fachgebiet Statik zur Beurteilung der ursprünglichen Anschlussvariante im Kellergewölbe ins Leere.

Bei diesem Ergebnis kann ferner dahingestellt bleiben, ob allenfalls auch noch eine andere Anschlussvariante (Übergabestelle mittels Übergabeschacht außerhalb des Objekts) in Frage käme, weshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen der Verfahrensparteien nicht weiter einzugehen ist.

Die erkennende Richterin hat weiters betreffend die Bestimmung des § 6 Oö. WVG 2015, keine verfassungsrechtlichen Bedenken, die sie dazu veranlassen würden, von Amts wegen einen Antrag auf Gesetzesprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen. Dazu wird auf die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs jeweils vom 9.5.2020, E 643/2020-5 und E 643/2020-6 sowie vom 9.6.2020, E 975/2020-5 zur Verfassungskonformität des § 6 Oö. WVG 2015 verwiesen. Auf

das Vorbringen der Bf hinsichtlich der Verfassungskonformität des § 5 Oö. WVG 2015 ist schon mangels Präjudizialität nicht einzugehen.

Soweit die Bf noch beantragt, das LVwG Oö. möge die belangte Behörde mittels gerichtlicher Verfügung zur Vorlage von allfälligen Vereinbarungen mit allen „Objektbesitzern“ hinsichtlich der Übernahme der Herstellungskosten verpflichten, genügt es darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung des § 6 Abs. 2 Oö. WVG 2015 nicht auf etwaige privatrechtliche Vereinbarungen abstellt.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal sich das LVwG Oö. bei der Lösung der hier maßgeblichen Rechtsfrage auf die bestehende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stützen konnte (vgl. insbesondere VwGH 30.6.2011, 2009/07/0076; 24.2.2020, Ra 2019/07/0119; 29.3.2021, Ra 2020/07/0028; 23.2.2022; Ra 2021/07/0009). Die Frage, ob die Situierung einer Übergabestelle für die Weiterleitung des Wassers geeignet und zweckmäßig ist, unterliegt grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch